

**Allgemeine Versandbedingungen TOPTRANS SLOVAKIA s.r.o.
(AVB-TO)**

**Artikel 1
Gegenstand und Geltungsumfang**

1/a Diese Allgemeine Versandbedingungen der Gesellschaft TOPTRANS SLOVAKIA s.r.o., Dopravná 3974, 955 01 Topoľčany, Slowakische Republik, IdNr.: 46 864 865 (nachstehend „AVB-TO“) dienen der ausführlichen Regelung und Ergänzung der Bestimmungen §§ 601 – 629 des slowakischen Handelsgesetzbuches (HGB) über den Frachtvertrag und bilden einen untrennbaren Bestandteil sämtlicher konkreten Speditionsvertrag der Gesellschaft TOPTRANS SLOVAKIA, s.r.o.

1/b AVB-TO gelten für Geschäftsbeziehungen der Auftraggeber und der Spediteure im Bereich des inländischen und internationalen Versandwesens. Für die innerstaatliche Spedition kommen diejenigen

Teile der AVB-TO, die nach ihrem Charakter nur das internationale Versandwesen betreffen, nicht zur Anwendung.

1/c Die AVB-TO-Bestimmungen haben Vorrang vor der Fassung des Handelsgesetzbuches und des slowakischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), dies jedoch betrifft die zwingenden Vorschriften nicht, und ergänzen die allgemeine Fassung der Vereinbarung CMR in den Teilen, die vertraglich genauer spezifiziert werden können.

1/d Für die Zwecke dieser AVB-TO:

- ist der Spediteur derjenige Unternehmer, der Halter der entsprechenden Gewerbeberechtigungen bezüglich der unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des Gewerbegesetzes ist. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit verpflichtet sich der Spediteur gegenüber dem Auftraggeber im Speditionsvertrag, dass er ihm im eigenen Namen und auf dessen Rechnung den Versand einer Sache (Ware) von einem bestimmten Ort zu einem bestimmten anderen Ort besorgt (§ 601 Abs. 1 HGB). Der Spediteur kann sich ebenfalls verpflichten, auch die mit der Beförderung zusammenhängenden Besorgungen, Erledigungen bzw. Durchführung von Hilfsdienstleistungen durchzuführen, soweit diese Tätigkeiten zum Gegenstand seiner Geschäftstätigkeit gehören. Der Hauptgeschäftsvertrag auf dem inländischen und internationalen Markt ist der Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer. Der Käufer oder der Verkäufer ist abhängig von Lieferbedingungen der Spediteur, der mit dem Frachtführer einen Speditionsvertrag abzuschließen hat.
- Auftraggeber ist diejenige (juristische oder natürliche) Person, die beim Spediteur die Besorgung einer Beförderung, eventuell auch weitere mit der Beförderung in Zusammenhang stehende Hilfsdienste bestellt und zu diesem Zweck mit dem Spediteur den Speditionsvertrag und bezüglich der Hilfsdienste die betreffenden weiteren Verträge abschließt.
- unter der Besorgung des Transports versteht sich die Durchführung des Versands durch den Spediteur auf der Grundlage des Vertrags über die Güterbeförderung, der zwischen dem Spediteur (als Absender) und dem Frachtführer abgeschlossen wird.
- unter dem Frachtführer versteht sich derjenige der Unternehmer, der sich dem Absender gegenüber im Güterbeförderungsvertrag verpflichtet, eine Sache von einem bestimmten Ort (Absendeort) zu einem bestimmten anderen Ort (Bestimmungsort) zu transportieren. Der Frachtführer führt den Transport aus.
- zum Vertreter des Auftraggebers als Absender wird derjenige Spediteur, der aufgrund eines Mandantenvertrags beim Abschluss des Güterbeförderungsvertrags mit dem Frachtführer im Namen des Absenders handelt. In diesem Fall wird der Auftraggeber als Absender ein Teilnehmer des Güterbeförderungsvertrages, nicht der Spediteur.
- Vermittler der Beförderung ist der Spediteur, wenn er sich aufgrund eines Vermittlungsvertrags gegen Entgelt verpflichtet, dahin gehende Tätigkeit zu entwickeln, dass der Interessent selbst und

im eigenen Namen mit einem bestimmten Frachtführer einen Vertrag über die Güterbeförderung abschließen kann (§§ 643 ff HGB).

Artikel 2

Abschluss, Entstehung und Form des Frachtvertrags

2/a Rechte und Pflichten des Spediteurs entstehen insbesondere aufgrund eines gültigen Speditionsvertrags. Mit dem Speditionsvertrag verpflichtet sich der Spediteur gegenüber dem Auftraggeber, dass er ihm im eigenen Namen und auf dessen Rechnung den Versand einer Sache von einem bestimmten Ort zu einem bestimmten anderen Ort besorgt, und der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Spediteur das Entgelt zu bezahlen (§ 601 Abs. 1 HGB).

2/b Abschluss und Entstehung des Speditionsvertrags werden durch die Bestimmungen von §§ 43 – 51 BGB und §§ 269 – 275 HGB geregelt. Für die Entstehung des Speditionsvertrags ist die rechtzeitige und vorbehaltlose Annahme des Vertragsentwurfs erforderlich. Die Annahme eines Entwurfs, der Anhänge, Vorbehalte, Einschränkungen oder andere Änderungen enthält, ist die Ablehnung des Entwurfs und gilt als neuer Entwurf, der angenommen werden muss, damit ein Vertrag entsteht. Als Vertragsentwurf gilt auch der Entwurf, der als „Speditionsauftrag“ oder „Bestellung von Speditionsdiensten“ bezeichnet wird. Der Vertragsentwurf hat bestimmt und adressiert zu sein. Es sind darin Dienstleistungen genau spezifiziert zu sein, die der Spediteur zu besorgen hat, insbesondere Besorgung des konkreten Transports.

2/c Nach den vorliegenden AVB-TO bedarf der Frachtvertrag für seine Gültigkeit der Schriftform, soweit die Parteien nicht anders vereinbart haben. Die Schriftform ist bei allen einen Vertrag begründenden Geschäftshandlungen einzuhalten, d.h. sowohl beim Vertragsentwurf als auch bei dessen Annahme. Als Schriftform gilt eine urkundliche Niederschrift des Vertrages, die eine einheitliche technische Einheit bildet, Äußerungen der Parteien durch den gegenseitigen Wechsel von Urkunden, Korrespondenz, telegrafische und fernschriftliche Meldungen, Telefax, Äußerungen per elektronische Mittel. Stillschweigen oder Untätigkeit des Entwurfsempfängers kann an sich keine Entwurfsannahme bedeuten.

ARTIKEL 3

Versandauftrag

Rechtscharakter und Funktion:

3/a Der Versandauftrag kann den vom Auftraggeber an den Spediteur vorgelegten Entwurf des Frachtvertrags darstellen. Dessen bedingungslose Annahme hat die Entstehung des entsprechenden Frachtvertrages zur Folge.

3/b Der vom Auftraggeber auf Antrag des Spediteurs erteilte Versandauftrag zur Bestätigung der Existenz und des Inhalts des schon abgeschlossenen Speditionsvertrags, der nicht in Schriftform vorliegt, kommt dann in Betracht, wenn die Parteien von der Forderung der Schriftform der Äußerungen abgesehen haben (HGB § 601 Abs. 2).

ARTIKEL 4

Zusammenarbeit der Teilnehmer des Speditionsvertrages

4/a Der Auftraggeber und der Spediteur sind verpflichtet, bei Erfüllung des Frachtvertrages eng zusammenzuarbeiten. Ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag haben sie ordnungs- und fristgemäß zu leisten.

4/b Sollte der Auftraggeber mit der Leistung seiner Pflichten in Verzug geraten sein, kann ihm gegenüber der Spediteur nicht in Verzug geraten sein und umgekehrt.

4/c Derjenige Spediteur, der bei der gegenseitigen Erfüllung zu einer Vorausleistung verpflichtet ist (den Vertrag mit dem Frachtführer abzuschließen), ist berechtigt, die Leistung bis zu dem Zeitpunkt abzulehnen, zu dem ihm die Gegenleistung gewährt oder besichert wird (die Bezahlung des Entgelts), falls die Leistung des Auftraggebers wegen Umständen gefährdet ist, die ihm (dem Spediteur) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbekannt waren.

ARTIKEL 5

Grundlegende Pflichten und Rechte des Frachtführers

5/a Der Frachtführer ist verpflichtet,

5.1/a für den Auftraggeber im eigenen Namen und auf dessen Rechnung den vereinbarten Versand der Sache von einem bestimmten Ort zu dem festgelegten Bestimmungsort zu besorgen; auf Ersuchen des Auftraggebers ist er verpflichtet, diesem eine Bestätigung über die Übernahme der Sendung, deren Versand er besorgen soll, auszuhändigen;

5.1/b die Gütersendung vom Frachtführer an der Station bzw. im Hafen der Bestimmung zu übernehmen, ferner die gelagerte Sendung vom Lagerhalter zu übernehmen, wenn er mit diesen Aufgaben im Rahmen des Speditionsvertrags betraut worden ist;

5.1/c seine ihm aus dem Speditionsvertrag hervorgehenden Pflichten mit fachlicher Sorgfalt zu erfüllen und darauf zu achten, dass er die Interessen des Auftraggebers in guter Qualität und wirtschaftlich zufrieden stellt;

5.1/d die Anweisungen des Auftraggebers im Rahmen des Frachtvertrags zu befolgen; bei deren Erfüllung auf den Schutz der Interessen des Auftraggebers zu achten, woraus sich insbesondere Folgendes ergibt:

- Pflicht, den Auftraggeber auf eine offensichtliche Unrichtigkeit seine Anweisungen hinzuweisen;
- bei Verspätungsgefahr auch ohne diese Anweisungen vorzugehen, sodass die Interessen des Auftraggebers (soweit sie ihm bekannt sind) möglichst weitgehend gewahrt werden.

5.1/e sich ordnungsgemäß um die Sache (die Ware), die ihm vom Auftraggeber anvertraut wurde, zu kümmern, sowie um die Sachen, die er vom Auftraggeber entgegengenommen hat, bzw. um das Geld, das er für diesen bei Nachnahme erhalten oder anderweitig kassiert hat;

5.1/f die dem Frachtführer übergebene oder von diesem übernommene Warenmenge festzustellen bzw. deren Kontrolle zu veranlassen, jedoch nur dann, wenn dies mit dem Auftraggeber vereinbart wurde;

5.1/g die Gütersendung gegen Transportgefahren zu versichern, sofern dies im Speditionsvertrag vereinbart wurde; den Versicherungsvertrag wird vom Spediteur entweder im eigenen Namen und auf Rechnung des Auftraggebers oder im Namen des Auftraggebers abgeschlossen;

5.1/h den Auftraggeber über Schäden, von denen die Sendung bedroht ist oder die an ihr bereits entstanden sind zu informieren, dies unverzüglich nachdem er davon erfahren hat;

5.1/i innerhalb eines angemessenen oder vereinbarten Zeitraums für die Belange des Auftraggebers unter Einhaltung der Schweigepflicht die Unterlagen, die er bei Erfüllung des Speditionsvertrags erhalten hat, zu archivieren.

5/b Der Frachtführer ist berechtigt,

5.2/a zu fordern, dass ihm ein schriftlicher Auftrag zur Besorgung des Versands (Versandauftrag) erteilt wird, wenn der Vertrag nicht in Schriftform vorliegt (HGB § 601 Abs. 2);

5.2/b den Versand zu organisieren, einschließlich Wahl des Versandverfahrens und Wahl des Frachtführers, sofern nicht anders vereinbart wurde;

5.2/c vom Auftraggeber eine angemessene Anzahlung für die mit der Erfüllung des Speditionsvertrags verbundenen Kosten zu fordern;

5.2/d die Bezahlung des Entgelts nach dem Vertrag oder, soweit dieses nicht vereinbart wurde, nach der Dienstleistungspreisliste des Spediteurs zu verlangen;

5.2/e die Bezahlung der notwendigen und nützlichen Kosten zu verlangen, die der Spediteur im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Frachtvertrag aufgewendet hat; auch die Bezahlung der bei der Erfüllung seiner Pflicht zweckmäßig aufgewendeten Kosten.

5.2/f den Auftraggeber um die Korrektur falscher oder die Ergänzung unvollständiger Anweisungen zu bitten und zugleich die korrekten Angaben zum Inhalt der Sendung und deren Charakter zu verlangen;

5.2/g die ausdrückliche Anweisung zur Versicherung der Sendung und die Konkretisierung der Versicherungsart zu verlangen;

5.2/h die ausdrückliche Anweisung auf Nachnahme einer Geldsumme oder eine andere Inkassoleistung zu verlangen;

5.2/i die zu besorgende Beförderung selbst durchzuführen, wenn dies dem Vertrag nicht widerspricht, oder wenn es der Auftraggeber nicht bis zum Beginn der Versendung untersagt (Recht auf Selbsteintritt - § 605 Abs. 1 HGB);

5.2/j sich eines anderen Spediteurs zur Besorgung des Versands zu bedienen (eines Zwischenspediteurs), wobei er dem Auftraggeber gegenüber haftet, als würde er den Versand selbst besorgen;

5.2/k von den Anweisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn dies der Schutz von Interessen des Auftraggebers erfordert, insbesondere bei der Verspätungsgefahr.

ARTIKEL 6

Grundlegende Pflichten und Rechte des Auftraggebers

6/a Der Auftraggeber ist verpflichtet,

6.1/a dem Spediteur einen schriftlichen Auftrag zur Besorgung des Versands zu erteilen, wenn der Speditionsvertrag nicht in Schriftform vorliegt, wenn er vom Frachtführer darum gebeten wird;

6.1/b bei unmittelbar drohendem erheblichem Schaden dem Spediteur auf dessen Aufforderung unverzüglich notwendige Anweisungen in Schriftform zu erteilen; sonst ist der Frachtführer berechtigt, die Sendung zu veräußern;

6.1/c dem Spediteur korrekte Angaben zum Inhalt der Sendung und den Charakter der Sendung sowie zu anderen zum Abschluss des Beförderungsvertrages erforderlichen Umständen zu übergeben, dies namentlich Angaben zur Art und Anzahl von Gütern, Marken und Zeichen, Verpackungsart, Abmessungen und Gewicht der einzelnen Stücke, Angaben dazu, ob es sich um Gefahrgüter im Sinne ADR, RID usw. handelt; den Spediteur rechtzeitig auf öffentlichrechtliche Vorschriften (Import- und Exportgenehmigungen, Transitgenehmigungen, Zollvorschriften usw.) aufmerksam zu machen, soweit diese dem Spediteur bekannt sein müssen;

6.1/d dem Spediteur das vereinbarte Entgelt fristgemäß zu bezahlen; sollte das Entgelt nicht vereinbart worden sein, dann das Entgelt nach den zum Zeitpunkt des Speditionsvertragsabschlusses geltenden Tarifen des Spediteurs. Sollten keine Tarife des Spediteurs zur Verfügung stehen, dann das zum Zeitpunkt des Speditionsvertragsabschlusses übliche Entgelt;

6.1/e dem Spediteur auf dessen Aufforderung eine angemessene Anzahlung für die mit der Erfüllung seiner Pflicht als Spediteur verbundenen Kosten zu gewähren;

6.1/f dem Spediteur die notwendigen, nützlichen und zweckmäßig aufgewendeten Kosten fristgemäß zu bezahlen. Dem Spediteur das Entgelt zu bezahlen und ihm auch Kosten für die Rückbeförderung von Gütern zu ersetzen, sollte der Empfänger die Übernahme der Sendung verweigert haben. Das Entgelt entspricht in diesem Fall dem Entgelt für die Beförderung von Gütern zum Empfänger. Eine ähnliche Pflicht hat der Auftraggeber auch dann, wenn er die vereinbarte Nachnahme- oder eine andere Inkassoleistung beim Spediteur zurückruft, oder wenn die Einnahme der betreffenden Summe trotz der Bemühungen des Spediteurs nicht gelingt und die Sendung zu retournieren ist;

6.1/g dem Spediteur einen ausdrücklichen Auftrag zur Versicherung der Sendung zu erteilen, wenn er die Versicherung wünscht und diese nicht im Speditionsvertrag vereinbart ist;

6.1/h dem Spediteur den Selbsteintritt zu untersagen, sollte der Auftraggeber nicht wünschen, dass der Spediteur die zu besorgende Beförderung selbst durchführt.

6/b Der Auftraggeber ist berechtigt,

6.2/a die Beförderungsbesorgung seitens des Spediteurs gemäß den Bedingungen des Speditionsvertrags und diesen AVB-TO zu verlangen;

6.2/b dem Spediteur im Rahmen des Speditionsvertrags ausführlichere Anweisungen bezüglich der Beförderungsart, -verfahren und -strecke und bezüglich der Bestimmung des Sendungsempfängers zu erteilen;

6.2/c dem Spediteur Anweisung zum Abbrechen des Transports beim Frachtführer und zum Retournieren der Sendung zu erteilen, unter der Voraussetzung, dass der Empfänger die Sendung noch nicht entgegengenommen hat, oder das Verfügungsrecht an der Sendung noch nicht an die Person übertragen wurde, gegenüber der der Frachtführer nicht anweisungsberechtigt ist;

6.2/d vom Spediteur weitere mit der Beförderungsbesorgung oder -durchführung zusammenhängende Hilfsdienste zu verlangen, soweit diese im Speditionsvertrag oder persönlich vereinbart werden;

6.2/e bei grober Verletzung des Speditionsvertrags durch den Spediteur vom Vertrag zurückzutreten.

ARTIKEL 7

Haftung des Spediteurs für Schaden und dessen Umfang

7/a Derjenige Spediteur, der seine Pflicht aus dem Speditionsvertrag, aus einem anderen Geschäftsvertrag oder eine andere verbindliche Pflicht verletzt oder gegen eine außervertragliche im Handelsgesetzbuch festgelegte Pflicht verstößt, hat den dadurch der Gegenpartei zugefügten Schaden zu ersetzen, es sei denn, er kann beweisen, dass seine Pflichtverletzung auf Umstände zurückzuführen ist, die eine Haftung ausschließen (§§ 373, 374 und 757 HGB).

Die Pflichtverletzung seitens des Spediteurs, Schadensentstehung und den kausalen Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem entstandenen Schaden hat die schadentragende Partei (Auftraggeber) zu beweisen. Die Beweislast für die Existenz des haftungsausschließenden Umstandes (Liberationsgrund) ist vom Frachtführer zu tragen.

7/b Haftet der Spediteur für den Schaden, ist seine Schadenersatzpflicht wie folgt begrenzt:

7.2/a Bei einem Schaden, der an der Sendung während des Transports im Transportmittel oder bei der Manipulation in Zusammenhang mit dem Transport entstanden ist (z.B. beim Aufladen, Umschlag, Abladen) beschränkt sich die Schadenshöhe auf 8,33 XDR pro kg Bruttogewicht der beschädigten, vernichteten oder verlorenen Ware, höchstens jedoch auf 20.000,- XDR pro Schadensfall.

7.2/b Bei einem durch verspätete Lieferung (Zustellung) der Sendung verursachten Schaden beschränkt sich die Schadenersatzpflicht des Spediteurs auf das vereinbarte Transportentgelt.

7.2/c Bei der Lagerung ist die Verantwortung des Spediteurs für verlorene, beschädigte oder vernichtete Ware beschränkt auf die Höhe von

- 3,925 XDR pro 1 kg Bruttogewicht der beschädigten, vernichteten oder verlorenen Ware, höchstens jedoch auf

- 3,925,- XDR pro Schadensfall (1 Sendung),

- 19.625,- XDR, wenn der dem Auftraggeber zugefügte Schaden auf der Differenz zwischen dem Soll- und dem Istzustand der Lagervorräte beruht.

7.2/d In den übrigen Schadensfällen ist die Schadenersatzpflicht des Spediteurs auf den Betrag von 20 000,- XDR pro Schadensfall begrenzt.

7/c Im Fall des Versendens einer Ware von hohem Wert oder im Fall des besonderen Interesses des Auftraggebers an der Lieferung kann abweichend von Punkt 7.2 dieser AVB-TO, im Speditionsvertrag eine höhere Haftungsgrenze des Spediteurs vereinbart werden.

7/d Der entgangene Gewinn und der indirekte Schaden werden nicht erstattet.

7/e Hat der Spediteur bei der Erfüllung des Speditionsvertrags den Schaden absichtlich herbeigeführt, so hat er ihn in voller Höhe zu erstatten (ohne Einschränkung, einschließlich des entgangenen Gewinns).

ARTIKEL 8

Schadenshaftung des Auftraggebers und deren Umfang

8/a Bezüglich der Schadenshaftung des Auftraggebers und deren Umfang gelten das gleiche Prinzip und die Bestimmungen, die gemäß dem Artikel 7 für die Haftung des Spediteurs ausschlaggebend sind.

8/b Die Bestimmungen der Punkte 7/a und 7/c kommen für die Haftung des Auftraggebers nicht zur Anwendung.

ARTIKEL 9

Die Haftung von Spediteur und Auftraggeber ausschließende Umstände

9/a Als Umstände, welche die Haftung des Spediteurs und des Auftraggebers für die Verletzung Ihrer vertraglichen Pflichten ausschließen, gelten Hindernisse, die alle im § 374 HGB genannten Merkmale erfüllen.

9/b Ein Hindernis, das erst eintrat, als die verpflichtete Partei schon mit der Erfüllung ihrer Pflicht in Verzug war, oder welches sich aus deren wirtschaftlichen Verhältnissen entwickelte, schließt die Haftung nicht aus. Die Nichterteilung einer amtlichen Genehmigung (einer Export-, Transit-, Import-, Devisengenehmigung), um die ersucht werden soll, gilt nicht als Haftungsausschließungsgrund, sofern die Parteien nicht anders vereinbart haben.

9/c Die Partei, bei der das Hindernis eingetreten ist, hat die andere Partei unverzüglich darüber zu informieren.

9/d Die die Haftung ausschließenden Wirkungen beschränken sich auf den Zeitraum, in dem dasjenige Hindernis andauert, mit dem diese Wirkungen verbunden sind. Dauert das Hindernis länger als einen Monat, gerechnet von dem Moment an, an dem die vom Hindernis betroffene vertragliche Pflicht erfüllt werden sollte (z.B. das Besorgen des Versands, die Lagerung der Ware, die Bezahlung des Vorschusses auf die Kosten, die Bezahlung des Entgelts), so hat jeder Teilnehmer des Speditionsvertrags das Recht vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn die Verpflichtung schon teilweise erfüllt worden ist. Im Fall des Vertragsrücktritts hat der Spediteur Anspruch auf Erstattung der schon aufgewendeten Kosten und auf einen angemessenen Teil des Entgelts. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Rückgabe desjenigen Teils der Vorauszahlung, die bis zum Vertragsrücktritt noch nicht ausgeschöpft war, und auf Rückgabe des angemessenen Teils vom Entgelt, wenn dieses schon bei Vertragsabschluss zur Gänze bezahlt worden ist.

9/e Die Existenz des die Haftung ausschließenden Hindernisses ist von derjenigen Partei nachzuweisen, die sich auf das Hindernis beruft.

ARTIKEL 10

Hilfsdienste des Spediteurs

10/a Der Spediteur stellt für den Auftraggeber oft neben der Besorgung der Warenbeförderung weitere, ergänzende Dienstleistungen sicher, die mit dem Warenversand zusammenhängen. Voraussetzung ist die Vereinbarung bezüglich dieser Sache mit dem Auftraggeber, die direkt im Speditionsvertrag oder außerhalb von ihm verankert ist. Zu diesen Diensten gehört z.B. Lagerung von Ware, Kontrolltätigkeit, das Versichern von Sendungen, Inkasso-Aufgaben, Teilnahme am Zollverfahren. Einige von ihnen werden durch besondere Typen von Handelsverträgen geregelt (z.B. Lagervertrag, Vertrag über Kontrolltätigkeit, Versicherungsvertrag, Inkassovertrag). Werden diese Verträge zusammen mit dem Speditionsvertrag in einem einzigen Vertragsdokument zusammengefasst, handelt es sich um „Mischverträge“.

10/b Sofern diese AVB-TO auch Hilfsdienstleistungen regeln, so kommen sie ungeachtet dessen, ob die Vereinbarung über die Hilfsdienstleistung in den Speditionsvertrag einbezogen wurde oder sich

außerhalb von ihm befindet, zur Anwendung. Hilfsdienstleistungen können vom Spediteur im eigenen Namen auf Rechnung des Auftraggebers besorgt werden, oder im Namen des Auftraggebers und der Spediteur kann sie als dessen Vertreter selbst durchführen. Hilfsdienstleistungen werden vom Spediteur gegen Entgelt besorgt, welches in das Gesamtentgelt für die Besorgung des Versands einbezogen wird oder gesondert bestimmt wird.

ARTIKEL 11

Warenlagerung

11/a Sofern der Spediteur im Rahmen seiner Tätigkeit die Lagerung von Waren vornimmt bzw. besorgt, unterliegt diese Tätigkeit den folgenden Bestimmungen:

11.1/a Die Ware wird nach Wahl des Spediteurs in dessen eigenem Lager oder in fremden Lagerräumen gelagert. Sollte der Spediteur die Ware in einem fremden Lager lagern, hat er dem Auftraggeber die Bezeichnung des Lagerhalters und den Ort des Lagers mitzuteilen.

11.1/b Der Auftraggeber ist berechtigt, die Lagerräume selbst zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Reklamationen bezüglich der Lagerräume oder der Unterbringung der Ware hat er umgehend vorzubringen. Hat der Auftraggeber sein Recht zur Besichtigung nicht wahrgenommen, so verzichtet er auf spätere Einwände gegen die Art und das Verfahren der Unterbringung der Ware, sofern der Spediteur die Auswahl des Raums und die Unterbringung der Ware mit einer angemessenen Sorgfalt durchgeführt hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Lager nur in Begleitung des Spediteurs oder des Lagerhalters zu betreten.

11.1/c Nimmt der Auftraggeber während der Lagerhaltung Manipulationen mit der Ware vor (z.B. Probeentnahme), so hat der Spediteur das Recht zu verlangen, dass Anzahl, Gewicht und Eigenschaften der Ware in seiner Anwesenheit ermittelt werden. Erfüllt der Auftraggeber diese Forderung nicht, so haftet der Spediteur für später festgestellte Schäden nicht, außer in den Fällen, in denen die Schäden nachweislich nicht mit dieser Manipulation zusammenhängen.

11.1/d Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter oder die von ihm bevollmächtigten Personen beim Betreten des Lagers dem Spediteur, anderen Lagerhaltern oder Dritten (Einlagerern) zufügen, bzw. die seine fehlerhafte Ware dem Spediteur – dem Lagerhalter, Anderen Lagerhaltern bzw. den Einlagerern zugefügt hat.

11.1/e Bei Inventurdifferenzen bezüglich eingelagerter Ware desselben Auftraggebers kann der Spediteur in Fällen des gleichzeitigen Mankos und Überschusses einen Wertsaldo der Lagervorräte ermitteln.

11.1/f Hat der Spediteur einen begründeten Zweifel daran, ob seine Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber durch den Wert der eingelagerten Ware gesichert sind, kann er dem Auftraggeber eine angemessene Frist setzen, in welcher dieser die Ansprüche des Spediteurs in anderer Weise besichern muss. Erfüllt der Auftraggeber die Forderung des Spediteurs nicht in der gesetzten Frist, kann der Spediteur den Lagervertrag fristlos kündigen oder von ihm zurücktreten.

11/b In den übrigen Fragen gelten für die Beziehung zwischen dem Spediteur als Lagerhalter und dem Auftraggeber als Einlagerer die Bestimmungen des HGB (Lagervertrag §§ 527 – 535).

ARTIKEL 12

Rechnungslegung und Zahlungsverfahren

12/a Als Unterlage für die Bezahlung der Geldforderungen des Spediteurs gilt seine Rechnung, die innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung beim Auftraggeber fällig ist (sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren), wobei davon auszugehen ist, dass die Zustellung der Rechnung im Inlandsverkehr 3 Tage und im Auslandsverkehr 10 Tage dauert.

12/b Die Geldverbindlichkeit – die Rechnung ist vom Auftraggeber auf eigene Gefahr und Kosten auf das (laufende) Unternehmerkonto des Spediteurs bei der in der Rechnung oder im Speditionsvertrag genannten Bank zu bezahlen. Die Geldverbindlichkeit des Auftraggebers, die durch die Bank bezahlt wurde, ist mit der Gutschrift der zu zahlenden Summe auf dem Konto des Spediteurs in dessen Bank erfüllt. Zahlt der Auftraggeber seine Geldverbindlichkeit mittels Post, so ist sie mit der Auszahlung der Summe an den Spediteur erfüllt. Im Fall der ausnahmsweisen Erfüllung der Geldverbindlichkeit in bar hat der Auftraggeber auf eigene Gefahr und Kosten diese im Sitz des Spediteurs zu leisten.

12/c Gerät der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Geldverbindlichkeit in Verzug, so hat er dem Spediteur den Verzugszins in Höhe von 0,05 % (18,25% pro Jahr) aus der geschuldeten Summe für jeden Verzugstag zu bezahlen.

12/d Gerät der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Geldverbindlichkeit in Verzug, so hat er dem Spediteur eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,07 % (25,55% pro Jahr) aus der geschuldeten Summe für jeden Verzugstag zu bezahlen.

ARTIKEL 13

Absicherung der vertraglichen Pflichten

13/a Vertragsstrafe

Die Parteien können im Speditionsvertrag zur Absicherung von vertraglichen Pflichten eine Vertragsstrafe vereinbaren, die den pauschalierten Schadenersatz darstellt. Der Anspruch auf Bezahlung der Vertragsstrafe entsteht bei Verletzung von vertraglichen Pflichten, die sie absichern soll, und zwar ungeachtet dessen, ob der berechtigten Partei ein Schaden entstanden ist oder nicht. Die Vereinbarung über die Vertragsstrafe bedarf der Schriftform, zu bestimmen ist die abzusichernde Pflicht und die Höhe der Strafe (Näheres siehe §§ 544 - 545 BGB und §§ 300 - 302 HGB).

13/b Zurückbehaltungsrecht

Zur Absicherung aller seiner Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber hat der Spediteur das Zurückbehaltungsrecht an der Sendung, solange sie bei ihm ist. Das Zurückbehaltungsrecht wird durch eigenmächtiges Zurückbehalten der Sache verwirklicht. Der Spediteur hat den Auftraggeber unverzüglich, innerhalb von drei Tagen, über das Zurückbehalten einer Sache zu benachrichtigen. Der Spediteur hat die zurückbehaltene Sendung zu pflegen, sie vor Beschädigung, Vernichtung oder Verlust zu schützen. Der Auftraggeber hat die Kosten für die Pflege und den Schutz der Sendung zu ersetzen. Die Sache darf nur mit der Zustimmung des Schuldners benutzt werden.

ARTIKEL 14

Schlussbestimmungen

14/a Erfüllungsort:

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung von Verpflichtungen der Teilnehmer des Speditionsvertrags wird verlangt, dass die Verpflichtungen im Sitz des Spediteurs bzw. am Ort seiner Betriebsstätte, an welche die Bestellung oder der Speditionsauftrag adressiert war, erfüllt wurde, sofern nicht aus dem Charakter der Verpflichtung hervorgeht, dass sie an einem anderen Ort erfüllt werden kann oder muss.

14/b Vertragsrücktritt

Nur in den im Speditionsvertrag, in diesen AVB-S, im Handelsgesetzbuch (§§ 344 – 354) oder in einem anderen Gesetz festgelegten Fällen ist ein Rücktritt vom Speditionsvertrag möglich. Der einseitige Rücktritt vom Speditionsvertrag ohne Rechtsgrund ist unzulässig. Die Vertragsparteien können sich aber über eine Rücktrittsentschädigung einigen.

14/c Verjährung von Rechten

14.3/a Aus dem Schaden an den beförderten Gütern und aus einer verspäteten Zustellung der Sendung hervorgehende Rechte gegenüber dem Spediteur und gegenüber dem Frachtführer verjähren nach Ablauf eines Jahres. Bei Rechten, die aus der völligen Vernichtung oder dem Verlust der Sendung hervorgehen, beginnt die Verjährungsfrist ab dem Tag zu laufen, an dem die Sendung dem Empfänger zugestellt werden sollte, bei den übrigen Rechten, an dem Tag, an dem die Sendung zugestellt wurde. Für absichtlich zugefügte Schäden gilt die allgemeine Verjährungsfrist von vier Jahren.

14.3/b Für die sonstigen Rechte des Spediteurs und des Auftraggebers aus dem Speditionsvertrag gilt die allgemeine Verjährungsfrist von vier Jahren.

14.3/c Weitere Fragen zur Verjährung von Rechten sind in §§ 387 – 408 HGB geregelt.

14/d Einschlägiges materielles Recht

14.4/a Der Speditionsvertrag richtet sich beim inländischen Versand stets nach dem slowakischen Recht.

14.4/b Auch der Speditionsvertrag im internationalen Versand richtet sich nach dem slowakischen Recht, sofern die Vertragsteilnehmer nicht das Recht eines anderen Staates ausdrücklich wählen.

14/e Streitbeilegung

14.5/a Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Speditionsvertrag oder in Zusammenhang mit ihm ergeben, einschließlich Fragen zu seiner Gültigkeit, Auslegung und seines Erlöschens, werden von den Parteien vor allem durch Verhandlungen und Einigung gelöst.

14.5/b Kommt es zu keiner Einigung und handelt es um eine Streitigkeit unter inländischen Teilnehmern des Speditionsvertrags, ist jede Partei berechtigt, den Streit zur Entscheidung einer AD-hoc-Schiedsrichter Milos Valach oder Ad-hoc-Schiedsrichter Zuzana Valachova oder ROYAL DEVELOPMENT – RSRD, zzpo im Sinne dessen Schiedsklausel zum Vertrag in der folgenden Fassung zur Entscheidung vorzulegen: „Alle Streitigkeiten, die aus dem vorliegenden Vertrag hervorgehen, einschließlich Streitigkeiten um dessen Gültigkeit, Auslegung, Aufhebung oder Entstehung einer anderen Rechtsänderung werden vor dem bei der ROYAL DEVELOPMENT – RSRD, zzpo (Korrespondenzanschrift: Suľany 243, 951 25 Hruboňovo, Slowakische Republik) errichteten Ständigen Schiedsgericht Royal Development, nach dessen Statut und Geschäftsordnung ausgetragen. Diese Dokumente sind auf der Internetseite: www.royaldevelopment.sk zugänglich. Die Parteien werden sich der Entscheidung dieses Schiedsgerichts und des zuständigen Schiedsrichters unterwerfen. Seine Entscheidung wird für die Parteien verbindlich und unabänderlich sein.“

14.5/c Der Wortlaut der Schiedsklausel (Vertrages) in einer internationalen Streitigkeit: „Alle Streitigkeiten, die aus dem vorliegenden Vertrag hervorgehen, einschließlich Streitigkeiten um dessen Gültigkeit, Auslegung, Aufhebung oder Entstehung einer anderen Rechtsänderung werden vor dem bei der ROYAL DEVELOPMENT – RSRD, zzpo (Korrespondenzanschrift: Suľany 243, 951 25

Hruboňovo, Slowakische Republik) errichteten Ständigen Schiedsgericht Royal Development, nach dessen Statut und Geschäftsordnung ausgetragen. Diese Dokumente sind auf der Internetseite: www.royaldevelopment.sk zugänglich. Die Parteien werden sich der Entscheidung dieses Schiedsgerichts und des zuständigen Schiedsrichters unterwerfen. Seine Entscheidung wird für die Parteien verbindlich und unabänderlich sein. Die Parteien haben vereinbart, dass im Falle eines Schiedsverfahrens das slowakische Handelsrecht vorrangig angewendet wird. Das Schiedsverfahren unterliegt dem in der Slowakischen Republik geltenden Gesetz Nr. 244/2002 Slg. zum Schiedsverfahren. Der Austragungsort des Schiedsverfahrens ist die Slowakei. Die Verhandlungssprache ist die slowakische Sprache, dies mit Übersetzungsmöglichkeiten (Möglichkeit des Dolmetschens) in einer Fremdsprache gegen Bezahlung von der Partei, die darum bittet.“

14.5/d Kommt es zu keiner Einigung und handelt es um eine Streitigkeit unter Teilnehmern eines internationalen Speditionsvertrags, werden die Streitigkeiten in einem Schiedsverfahren vor einer Ad-hoc-Schiedsrichter Milos Valach oder Ad-hoc-Schiedsrichter Zuzana Valachova oder ROYAL DEVELOPMENT – RSRD, zzpo, nach dessen Geschäftsordnung und Schiedsregeln in Übereinstimmung mit dem Inhalt des Schiedsklausel (genannten in den Absätzen 14.5/b und 14.5/c) ausgetragen. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsspruch in den darin angegebenen Fristen zu erfüllen und sich der Entscheidung des zuständigen Schiedsrichters zu unterwerfen.

14.5/f Die vorliegenden AVB-TO sind bis zum Jahre 2016 gültig und wirksam.